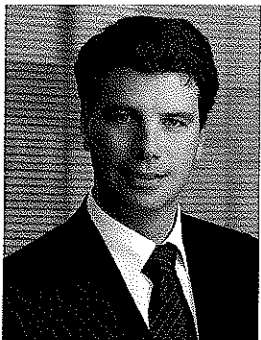


# Du liest, was Du isst?

## EU-weite Vereinheitlichung der Lebensmittelkennzeichnung

Nicht nur für Analogkäse, Nano-Food und Klebefleisch bringt die neue EU-Lebensmittelinformationsverordnung (VO 1169/2011) in den nächsten drei bis fünf Jahren EU-weit einheitliche Regeln, sondern auch viele andere Lebensmittel sind betroffen. Die neuen Kennzeichnungsvorgaben sollen Konsumenten über ihre Nahrung informieren, bestimmte Personengruppen (wie z.B. Allergiker oder Schwangere) schützen und auch der Fehlernährung der Konsumgesellschaft entgegenwirken.



Text: Ivo Rungg/Johannes Barbist, Binder Grösswang Rechtsanwälte, Innsbruck

### Dazu ein kleiner Überblick über die wichtigsten neuen Regeln:

1. Wo kommt mein Schnitzel her? Künftig muss die Herkunft (das Ursprungsland/der Herkunftsort) nicht nur bei Rindfleisch (Stichwort „BSE“), sondern auch bei Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch angegeben werden. Bei gefrorenem Fleisch, Fleischerzeugnissen und unverarbeiteten Fischprodukten muss auch das Einfrierdatum offengelegt werden. Über Herkunftsbezeichnungen für andere Fleischarten und Fleisch als Zutat (Hauptanwendungsfall: Wurst) konnte man sich auf europäischer Ebene hingegen nicht verständigen. Über diesbezügliche Herkunftsbezeichnungen soll erst nach einer „Folgenabschätzung“ durch die EU-Kommission entschieden werden.

2. Allzu klein gedruckte Angaben sind nicht gestattet. Alle Pflichtangaben müssen „gut lesbar“ sein. Die Schrift muss sich entsprechend vom Hintergrund der Packungs- oder Warenfarbe abheben. Da die vorgeschriebene Mindestschriftgröße 1,2 mm (bei kleineren Packungen 0,9 mm) beträgt, werden manche Menschen (zumindest bei den kleineren Packungen) aber wohl weiterhin zur Lesebrille greifen müssen.

3. Der Unionsgesetzgeber reagiert auch auf die immer größere Zahl von Nahrungsmittelallergikern und den Gefahren, welchen diese durch die Nahrungsaufnahme ausgesetzt sind. Lebensmittel, die allergische Reaktionen auslösen können (z.B. weil sie Erdnüsse oder Milch enthalten), müssen zukünftig in der Zutatenliste (z.B. durch farbliche Unterlegung) hervorgehoben werden. Auch bei nicht verpackter Ware oder auf der Speisekarte im Restaurant wird die Kennzeichnung von Allergenen verpflichtend. Die genaue Art der Kennzeichnung von Allergenen bei loser Ware wird den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten, die dazu noch nationale Vorschriften erlassen werden.

4. Für Lebensmittelimitate („Nano-Food“) hat der Unionsgesetzgeber spezielle Kennzeichnungsvorschriften zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung festgelegt. Künftig muss der ersatzweise verwendete Stoff (z.B. Analogkäse – bestehend aus Geschmacksverstärker, Pflanzenöl, Eiweiß und Wasser – statt echtem Käse) in unmittelbarer Nähe des Produktnamens angebracht werden. Die Schriftgröße

des Hinweises muss mindestens 75 % der Größe des Produktnamens haben. „Klebefleisch“ und „Klebefisch“, also Zusammensetzungen von Fleisch- oder Fischstücken, müssen mit dem Hinweis „aus Fleischstücken (und/oder Fischstücken) zusammengefügt“ gekennzeichnet werden. Damit sollen Irreführungen von Verbrauchern bekämpft werden, die bei solchen Produkten oft meinen, es handle sich um im Ganzen gewachsene Stücke.

5. Die zuletzt viel diskutierte „Ampelkennzeichnung“, bei der der Anteil von Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz farblich hervorgehoben wird (grün für einen niedrigen, gelb für einen mittleren und rot für einen hohen Gehalt), wird nicht eingeführt. Die ab 13.12.2016 verpflichtende Nährwertdeklaration muss aber mindestens die „Big Seven“ – Kaloriengehalt insgesamt, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß und Salz – enthalten, die in einer übersichtlichen Tabelle darzustellen sind. Sie müssen stets auf 100 g oder 100 ml des Lebensmittels bezogen werden, wobei zusätzliche Angaben pro Portion erlaubt sind. Zusätzlich können freiwillig auf der Vorderseite des Produkts der Kaloriengehalt und die vier wichtigsten Nährstoffe sowie die entsprechenden „GDAs“ (Richtwerte für die Tageszufuhr) angegeben werden.

6. Auf bestimmten koffeinhaltigen Lebensmitteln (insbesondere auf „Energy Drinks“) sind künftig Warnhinweise für Kinder, Schwangere und Stillende anzubringen.

Die EU-Lebensmittelinformationsverordnung stellt nach einer Übergangsfrist in den nächsten drei bis fünf Jahren eine neue Herausforderung für österreichische Lebensmittelunternehmer dar. Nicht nur Hersteller und Importeure müssen sich mit der komplexen Materie Lebensmittelkennzeichnung befassen. Vielmehr müssen auch alle Unternehmer in den nachgelagerten Vertriebsstufen (bis hin zum Einzelhandel und den Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung) die Einhaltung der teilweise neuen Informationspflichten prüfen. Es bleibt zu hoffen, dass der Konsument nach all dem Umstellungsaufwand tatsächlich leichter und verständlicher informiert wird und auch tatsächlich drin ist, was draufsteht. ●

